



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

19. Jahrgang	Potsdam, den 1. Februar 2008	Nummer 1
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
28.1.2008	Bekanntmachung zur Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg „Für ein Sozialticket in Brandenburg“	2
22.1.2008	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages vom 13. Februar 2007 zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und den Freistaaten Sachsen und Thüringen zur Errichtung der Übertragungsstelle Ost (Übertragungsstellenstaatsvertrag)	2
14.1.2008	Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für die Jahre 2006 und 2007 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 2. Februar 2007	2
14.1.2008	Bekanntmachung des Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2008 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 17. November 2007	3

Dieser Ausgabe ist das Inhaltsverzeichnis des GVBl. I, 18. Jahrgang, beigelegt.

**Bekanntmachung
zur Volksinitiative nach Artikel 76
der Verfassung des Landes Brandenburg
„Für ein Sozialticket in Brandenburg“**

Vom 28. Januar 2008

Der Landtag Brandenburg lehnte in seiner 61. Sitzung am 23. Januar 2008 die Volksinitiative nach § 76 der Verfassung des Landes Brandenburg „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ ab.

Potsdam, den 28. Januar 2008

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten
des Staatsvertrages vom 13. Februar 2007
zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt
und den Freistaaten Sachsen und Thüringen
zur Errichtung der Übertragungsstelle Ost
(Übertragungsstellenstaatsvertrag)**

Nach § 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2007 zu dem Vertrag vom 13. Februar 2007 zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und den Freistaaten Sachsen und Thüringen zur Errichtung der Übertragungsstelle Ost (Übertragungsstellenstaatsvertrag) (GVBl. I S. 102) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 11 am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 22. Januar 2008

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung
der Verordnung zur Änderung
der Kirchensteuerbeschlüsse für die Jahre 2006 und
2007 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen vom 2. Februar 2007**

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242), wird nachstehend der von mir anerkannte Kirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

Potsdam, den 14. Januar 2008

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

**Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses
für die Jahre 2006 und 2007**

Vom 2. Februar 2007

Aufgrund von Artikel 114 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Der Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für die Jahre 2006 und 2007 (ABl. 2006 S. 19) wird mit Wirkung ab 1. Januar 2007 wie folgt geändert:

Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die vorstehenden Regelungen gelten bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG sinngemäß.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Magdeburg, den 2. Februar 2007

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof

Vorstehende Verordnung wurde gemäß Artikel 114 Abs. 3 Grundordnung durch die XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 7. Tagung vom 19. - 21. April 2007 in Lutherstadt Wittenberg bestätigt.

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 14. Januar 2008

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

**Bekanntmachung
des Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2008
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
vom 17. November 2007**

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242), wird nachstehend der von mir anerkannte Kirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

Potsdam, den 14. Januar 2008

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

**Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2008**

Vom 17. November 2007

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 4. November 1990 (ABl. 1991 S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 1995 (ABl. 1998 S. 120), den folgenden Kirchensteuerbeschluss gefasst:

§ 1

(1) Für das Jahr 2008 erhebt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen von ihren Kirchengliedern Kirchensteuern in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommen-(Lohn-)Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51 a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen-(Lohn-)Steuer.

(4) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich und wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Berücksichtigung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

Stufe	Bemessungsgrundlage		Kirchgeld jährlich	Kirchgeld monatlich
	Euro		Euro	Euro
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

(4) Gemäß § 7 Abs. 2 Kirchensteuergesetz ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

§ 4

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung erfolgt zu 73 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 27 vom Hundert zugunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b Einkommensteuergesetz sinngemäß.

§ 5

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 6

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Wittenberg, den 17. November 2007
F1m/6511-2

Petra Gunst
Präses der Synode

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 14. Januar 2008

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

8

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 1 vom 1. Februar 2008

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0